



issa

INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR SOZIALE SICHERHEIT | IVSS

Satzung



Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit

Satzung

2016
Genf

Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit (IVSS) ist die weltweit führende internationale Organisation für Institutionen, Regierungsstellen und Behörden, die sich mit der sozialen Sicherheit befassen. Die IVSS fördert Exzellenz in der sozialen Sicherheit durch Leitlinien, die international anerkannte Berufsstandards darstellen, Expertenwissen, Dienstleistungen und Unterstützung, die ihre Mitglieder weltweit befähigen, dynamische Systeme der sozialen Sicherheit und entsprechende Politik zu entwickeln.

www.issa.int

© Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit, 2016

KAPITEL 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

<i>Artikel 1.</i>	Begriffsbestimmung	1
<i>Artikel 2.</i>	Ziel	1
<i>Artikel 3.</i>	Arbeitsmethoden	2
<i>Artikel 4.</i>	Organe, Amtsträger und Sitz	2

KAPITEL 2 | MITGLIEDSCHAFT

<i>Artikel 5.</i>	Vollmitglieder	3
<i>Artikel 6.</i>	Assoziierte Mitglieder	3
<i>Artikel 7.</i>	Aufnahme von Mitgliedern	4
<i>Artikel 8.</i>	Beginn, Ende und Ruhen der Mitgliedschaft	4
<i>Artikel 9.</i>	Weitere Vorschriften betreffend die Mitgliedschaft	5

KAPITEL 3 | DIE GENERALVERSAMMLUNG

<i>Artikel 10.</i>	Aufgaben	7
<i>Artikel 11.</i>	Zusammensetzung	7
<i>Artikel 12.</i>	Einberufung der Tagungen	8
<i>Artikel 13.</i>	Vorsitz und Durchführung der Tagungen	8
<i>Artikel 14.</i>	Abstimmungen und Beschlussfähigkeit	9
<i>Artikel 15.</i>	Protokoll	11

KAPITEL 4 | DER VERWALTUNGSRAT

<i>Artikel 16.</i>	Aufgaben	13
<i>Artikel 17.</i>	Zusammensetzung	13
<i>Artikel 18.</i>	Einberufung der Tagungen	14
<i>Artikel 19.</i>	Vorsitz und Durchführung der Tagungen	15
<i>Artikel 20.</i>	Abstimmungen und Beschlussfähigkeit	16
<i>Artikel 21.</i>	Protokoll	18

KAPITEL 5 | DER VORSTAND

<i>Artikel 22.</i>	Aufgaben	19
<i>Artikel 23.</i>	Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer	22
<i>Artikel 24.</i>	Regionale Vertretung	22
<i>Artikel 25.</i>	Einberufung der Tagungen	24
<i>Artikel 26.</i>	Vorsitz der Tagungen	25
<i>Artikel 27.</i>	Abstimmungen und Beschlussfähigkeit	25
<i>Artikel 28.</i>	Protokoll	26

KAPITEL 6 | DER KONTROLLRAT

<i>Artikel 29.</i>	Aufgaben	27
<i>Artikel 30.</i>	Zusammensetzung	27
<i>Artikel 31.</i>	Wahl	27
<i>Artikel 32.</i>	Abstimmungen	28

KAPITEL 7 | DER PRÄSIDENT

<i>Artikel 33.</i>	Aufgaben	29
<i>Artikel 34.</i>	Wahl	29

KAPITEL 8 | DER VIZEPRÄSIDENT

<i>Artikel 35.</i>	Aufgaben	31
<i>Artikel 36.</i>	Wahl und Amtsdauer	31

KAPITEL 9 | DER SCHATZMEISTER

<i>Artikel 37.</i>	Aufgaben	33
<i>Artikel 38.</i>	Wahl	33

KAPITEL 10 | DER GENERALSEKRETÄR

<i>Artikel 39.</i>	Aufgaben	35
<i>Artikel 40.</i>	Wahl, Amtszeit und Bestellung	36

KAPITEL 11 | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÄMTER DES PRÄSIDENTEN UND DES SCHATZMEISTERS SOWIE DIE MITGLIEDER DES KONTROLLRATS

<i>Artikel 41.</i>	Wahl und Amtsdauer	39
<i>Artikel 42.</i>	Wahlvoraussetzungen	39

KAPITEL 12 | WAHLEN

<i>Artikel 43.</i>	Nominierungskommission	41
<i>Artikel 44.</i>	Verfahren für die Einreichung von Bewerbungen für die Ämter des Präsidenten der Vereinigung, des Schatzmeisters und für Mitglieder des Kontrollrats	41
<i>Artikel 45.</i>	Verfahren für die Einreichung von Bewerbungen für das Amt des Generalsekretärs	42
<i>Artikel 46.</i>	Wahlverfahren	43

KAPITEL 13 | ORGANISATION DER TÄTIGKEITEN DER VEREINIGUNG

<i>Artikel 47.</i>	Einsetzung von Fachausschüssen	45
<i>Artikel 48.</i>	Bestellung der Vorsitzenden der Fachausschüsse	45
<i>Artikel 49.</i>	Amtsdauer der Vorsitzenden der Fachausschüsse	46
<i>Artikel 50.</i>	Weitere Funktionsträger und Mitglieder der Fachausschüsse	46
<i>Artikel 51.</i>	Präventionstätigkeiten	46
<i>Artikel 52.</i>	Regionale Koordinatoren	47

KAPITEL 14 | FINANZEN

<i>Artikel 53.</i>	Beiträge und sonstige Einnahmequellen	49
<i>Artikel 54.</i>	Finanzordnung	49

KAPITEL 15 | ABÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 55. Abänderung der Satzung 51

KAPITEL 16 | AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 56. Auflösung der Vereinigung 53

KAPITEL 17 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57. Schlussbestimmungen 55

KAPITEL 1 | ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1. **Begriffsbestimmung**

Die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit ist eine gemeinnützige internationale Organisation von Behörden, Anstalten, Trägern und anderen Körperschaften, die in einem oder mehreren Zweigen der sozialen Sicherheit Aufgaben wahrnehmen.

Für die Belange dieser Satzung ist unter dem Begriff „soziale Sicherheit“ jedes durch Gesetzgebung oder eine andere zwingende Regelung geschaffene System oder Programm zu verstehen, das bei Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten, Arbeitslosigkeit, Mutterschaft, Krankheit, Invalidität, Alter, Ruhestand, Tod oder Hinterbliebenensituationen einen Schutz in Form von Geld- oder Sachleistungen bietet und unter anderem Leistungen für Kinder und andere Familienangehörige, zur Prävention, Gesundheitsversorgung, Rehabilitation und Langzeitpflege gewährt. Es kann sich dabei um Institutionen der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, um Hilfsvereine auf Gegenseitigkeit, Vorsorgefonds und andere Vorkehrungen handeln, die nach innerstaatlicher Gesetzgebung oder Praxis Teil des Systems der sozialen Sicherheit eines Landes bilden.

Artikel 2. **Ziel**

Ziel der Vereinigung ist es, durch internationale Zusammenarbeit, vor allem im fach- und verwaltungstechnischen Bereich, bei der Förderung und Entwicklung der sozialen Sicherheit in der ganzen Welt mitzuwirken, um die sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Bevölkerung auf der Grundlage der sozialen Gerechtigkeit zu verbessern.

Artikel 3. **Arbeitsmethoden**

Die Vereinigung, zur Verfolgung des in *Artikel 2* umschriebenen Ziels,

- (1) fördert den Austausch von Erfahrungen, Informationen und Sachwissen zwischen ihren Mitgliedern, indem sie insbesondere:
 - (a) internationale Tagungen veranstaltet;
 - (b) Informationen über Fragen der sozialen Sicherheit sammelt und verbreitet;
 - (c) die Ausbildung unterstützt und die gegenseitige technische Hilfe anbahnt;
- (2) leitet Forschungsarbeiten und Untersuchungen über Fragen der sozialen Sicherheit in die Wege und fördert sie;
- (3) arbeitet mit der Internationalen Arbeitsorganisation und anderen auf dem Gebiet der sozialen Sicherheit tätigen internationalen Organisationen zusammen;
- (4) unternimmt andere Tätigkeiten, die von der Generalversammlung, vom Verwaltungsrat oder vom Vorstand beschlossen werden.

Artikel 4. **Organe, Amtsträger und Sitz**

- (1) Die Organe der Vereinigung sind die Generalversammlung, der Verwaltungsrat, der Vorstand und der Kontrollrat.
- (2) Die Amtsträger der Vereinigung sind der Präsident, der Vizepräsident, der Schatzmeister und der Generalsekretär.
- (3) Der Sitz der Vereinigung ist in Genf.

KAPITEL 2 | MITGLIEDSCHAFT

Artikel 5. **Vollmitglieder**

(1) Vorbehaltlich *Artikel 9* kann eine Behörde, eine Anstalt, ein Träger oder eine andere Körperschaft, die in einem Zweig der sozialen Sicherheit Aufgaben wahrnimmt, als Vollmitglied in die Vereinigung aufgenommen werden. Eine Behörde, eine Anstalt, ein Träger oder eine andere Körperschaft, die Teil einer größeren Organisation ist, die ihrerseits Vollmitglied ist, kann jedoch nicht selbst als Vollmitglied aufgenommen werden, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

(2) Ein Verband (mit Ausnahme eines internationalen Verbandes) von Behörden, Anstalten, Trägern oder anderen Körperschaften, die in einem Zweig der sozialen Sicherheit Aufgaben wahrnehmen, kann ebenfalls als Vollmitglied in die Vereinigung aufgenommen werden. Ist jedoch ein solcher Verband als Vollmitglied aufgenommen worden, so können die Behörden, Anstalten, Träger oder anderen Körperschaften, die Teil dieses Verbandes bilden, nicht selbst als Vollmitglieder aufgenommen werden, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

(3) Die Vollmitglieder haben das Recht, auf der Generalversammlung abzustimmen und bei der Bestellung der Hauptdelegierten des Verwaltungsrats mitzuwirken. Sie haben auch das Recht, auf den von der Vereinigung organisierten Tagungen vertreten zu sein und ihre Dienste zu nutzen.

Artikel 6. **Assoziierte Mitglieder**

(1) Vorbehaltlich *Artikel 9* kann eine Organisation (mit Ausnahme einer internationalen Organisation), deren Ziele sich mit den in *Artikel 2* angegebenen vereinbaren lassen, die aber nicht Vollmitglied im Sinne von *Artikel 5* Absätze (1) und (2) werden kann, als assoziiertes Mitglied in die Vereinigung aufgenommen werden.

(2) Die assoziierten Mitglieder haben das Recht, auf den von der Vereinigung organisierten Tagungen vertreten zu sein und ihre Dienste zu nutzen.

Artikel 7. Aufnahme von Mitgliedern

(1) Der Vorstand entscheidet über Anträge auf Aufnahme in die Vereinigung als Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied.

(2) Im Falle des Aufnahmeantrags einer Behörde, einer Anstalt, eines Trägers, eines Verbandes oder einer anderen Körperschaft aus einem Land, in dem die Vereinigung bereits ein Vollmitglied hat, berät sich der Generalsekretär mit dem Hauptdelegierten dieses Landes, bevor der Antrag dem Vorstand zur Beschlussfassung vorgelegt wird, und unterrichtet den Vorstand über das Ergebnis der Beratung.

Artikel 8. Beginn, Ende und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft beginnt erst, wenn die betreffenden Behörden, Anstalten, Träger, Verbände oder anderen Körperschaften ihren ersten Beitrag gemäß der in Einklang mit *Artikel 54* verabschiedeten Finanzordnung an die Vereinigung gezahlt haben.

(2) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft kündigen, indem es den Generalsekretär schriftlich von seiner Absicht in Kenntnis setzt. Die Kündigung tritt mit dem Ende des letzten Tages des Kalenderjahres in Kraft, in dem der Generalsekretär das Kündigungsschreiben erhält, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

(3) Ein Mitglied, das der Vereinigung zwei Jahresbeiträge schuldet, wird vom Schatzmeister zwei Monate vor dem Ende des Kalenderjahres, für das der zweite Beitrag geschuldet wird, schriftlich aufgefordert, seine Schulden binnen zwei Monaten zu begleichen; im Falle der Nichtzahlung wird seine Mitgliedschaft zum Ruhen gebracht. Der Generalsekretär verständigt das Mitglied schriftlich, dass seine Mitgliedschaft ruht.

(4) Der Vorstand entscheidet, unter welchen Bedingungen ein früheres Mitglied wiederaufgenommen oder das Ruhen einer Mitgliedschaft aufgehoben wird. Grundsätzlich wird auf einen Antrag auf Wiederaufnahme oder Aufhebung des Ruhens nur eingegangen, wenn die betreffende Organisation alle der Vereinigung zuvor geschuldeten Beiträge gezahlt hat, sofern der Vorstand nicht anders entscheidet.

Artikel 9. Weitere Vorschriften betreffend die Mitgliedschaft

(1) Der Vorstand erlässt die erforderlichen weiteren Vorschriften zur Anwendung von Kapitel 2.

(2) Ein Beschluss des Vorstands betreffend Vorschriften gemäß Absatz (1) dieses Artikels ist nur dann gültig, wenn er von einer absoluten Mehrheit von mehr als der Hälfte aller Vorstandsmitglieder unterstützt wird.

KAPITEL 3 | DIE GENERALVERSAMMLUNG

Artikel 10. **Aufgaben**

- (1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie ist allein zuständig,
 - (a) die Satzung der Vereinigung abzuändern, in Einklang mit *Artikel 55*;
 - (b) über die Auflösung der Vereinigung zu entscheiden, in Einklang mit *Artikel 56*.
- (2) Die Generalversammlung ist auch zuständig für die Erfüllung aller anderen Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder einem Amtsträger der Vereinigung übertragen werden.
- (3) Auf jeder Tagung der Generalversammlung unterbreitet der Generalsekretär einen Bericht über die Tätigkeiten der Vereinigung seit der vorangegangenen Tagung.

Artikel 11. **Zusammensetzung**

- (1) Die Generalversammlung besteht aus den von den Vollmitgliedern ernannten Delegierten.
- (2) Die assoziierten Mitglieder können Vertreter bestellen, die mit beratender Stimme an der Generalversammlung teilnehmen.
- (3) Der Präsident der Vereinigung kann Beobachter zu den Tagungen der Generalversammlung zulassen.
- (4) Ein Vollmitglied, das zu Beginn einer Tagung der Generalversammlung den Beitrag für das laufende Jahr und für das vorangegangene Jahr schuldet, darf nicht an Abstimmungen teilnehmen; ein assoziiertes Mitglied darf in diesem Fall überhaupt nicht an der Tagung teilnehmen.

Artikel 12. Einberufung der Tagungen

- (1) Der Präsident der Vereinigung beruft die Generalversammlung in der Regel alle drei Jahre ein.
- (2) Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung Datum und Ort der Tagung der Generalversammlung und schlägt die Tagesordnung vor.
- (3) Der Generalsekretär teilt allen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern spätestens sechs Monate vor ihrem Beginn die vorläufige Tagesordnung, die Daten und den Ort der Tagung mit.

Artikel 13. Vorsitz und Durchführung der Tagungen

- (1) Der Präsident der Vereinigung eröffnet und schließt jede Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand bezeichnet auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz der Tagung der Generalversammlung. Der Präsident der Vereinigung unterbreitet der Generalversammlung die Namen der bezeichneten Kandidaten zur Bestätigung.
- (3) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Tagungen der Generalversammlung.

Die Generalversammlung kann die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung abändern. Bevor ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung von der Generalversammlung erörtert oder ihr zur Entscheidung vorgelegt werden kann, muss er in Einklang mit *Artikel 14.(2)* oder *14.(3)*, von mindestens fünfundzwanzig stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden, die Vollmitglieder aus mindestens fünf Ländern vertreten.

Artikel 14. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmzahl

- (a) Die Zahl der jedem Vollmitglied zugeteilten Stimmen entspricht einem Zehntel (1/10) der Punkte, die als Grundlage für die Berechnung seines Beitrags für das Kalenderjahr unmittelbar nach der Tagung der Generalversammlung gemäß der in Einklang mit *Artikel 54* verabschiedeten Finanzordnung dienen. Jedes Vollmitglied hat mindestens eine Stimme;
- (b) Haben die Vollmitglieder aus einem Land Beitragspunkte, die zusammengerechnet die in der gemäß *Artikel 54* verabschiedeten Finanzordnung vorgeschriebene Höchstzahl von Beitragspunkten erreichen, so können sich diese Vollmitglieder auf eine interne Regelung einigen, die von jener in Absatz (1)(a) abweicht. Eine solche interne Regelung ist dem Generalsekretär vor Beginn der Generalversammlung schriftlich mitzuteilen;
- (c) Der Generalsekretär teilt jedem Vollmitglied spätestens zwei Monate vor Beginn der Generalversammlung schriftlich die Zahl der ihm zustehenden Stimmen mit;
- (d) Einwände oder Bemerkungen hinsichtlich der Berechnung der Stimmzahl sind spätestens eine Woche vor Beginn der Generalversammlung schriftlich an den Generalsekretär zu richten. Der Generalsekretär legt diese Einwände oder Bemerkungen dem Präsidenten der Vereinigung zur Entscheidung vor. Die Entscheidung des Präsidenten ist endgültig und unwiderruflich.

(2) Stimmberechtigung

Jedes Vollmitglied bestimmt eine Person in seiner Delegation, die auf der Generalversammlung in seinem Namen stimmberechtigt ist. Es teilt dem Generalsekretär den Namen dieser Person vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich mit.

(3) Übertragung des Stimmrechts

Ein Vollmitglied, das keinen Delegierten zu einer Generalversammlung entsenden kann, kann sein Stimmrecht für die Dauer dieser Tagung auf einen Delegierten eines anderen Vollmitglieds übertragen. Ein Vollmitglied kann sein Stimmrecht auch im Laufe einer Generalversammlung übertragen.

Ein Vollmitglied, das sein Stimmrecht überträgt, hat den Generalsekretär vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich davon zu verständigen, unter Angabe des Namens der Person, die in seinem Namen stimmberechtigt ist.

(4) Beschlussfähigkeit

Ein Beschluss der Generalversammlung ist nur dann gültig, wenn die gemäß Absatz (2) oder (3) dieses Artikels anwesenden Stimmberechtigten mehr als die Hälfte der allen Vollmitgliedern zusammen zugeteilten Stimmen auf sich vereinigen.

(5) Abstimmungsverfahren

Die Generalversammlung stimmt durch Handzeichen ab, es sei denn, dass eine Abstimmung durch Namensaufruf oder Stimmzettel vom Vorsitzenden beschlossen oder von mindestens fünfundzwanzig der gemäß Absatz (2) oder (3) dieses Artikels stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird, die Vollmitglieder aus mindestens fünf Ländern vertreten.

(6) Beschlüsse

Außer in den in *Artikel 55.(4)* und *56.(2)* vorgesehenen Fällen ist ein Beschluss der Generalversammlung nur dann gültig, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen von anwesenden Delegierten erhält, die gemäß Absatz (2) oder (3) dieses Artikels stimmberechtigt sind.

Artikel 15. Protokoll

- (1) Der Generalsekretär verfasst nach einer Generalversammlung ein Protokoll, das die beratenen Fragen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt, und stellt es binnen drei Monaten allen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern zu.
- (2) Der Text des Protokolls gilt als endgültig, wenn keiner der an der Tagung teilnehmenden stimmberechtigten Delegierten binnen zwei Monaten nach seiner Versendung durch den Generalsekretär Abänderungen vorgeschlagen hat.
- (3) Werden binnen zwei Monaten Abänderungen vorgeschlagen, so entscheidet der Präsident der Vereinigung über den endgültigen Text des Protokolls.
- (4) Der Generalsekretär übermittelt den endgültigen Text des Protokolls allen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern, Hauptdelegierten und stellvertretenden Delegierten des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Vorstands.

KAPITEL 4 | DER VERWALTUNGSRAT

Artikel 16. Aufgaben

- (1) Der Verwaltungsrat ist das Wahlorgan der Vereinigung. Er hat die Aufgabe:
 - (a) den Präsidenten der Vereinigung, den Schatzmeister, die Mitglieder des Vorstands und die Mitglieder des Kontrollrats zu wählen sowie den Vorsitzenden des Kontrollrats zu bestellen, je nachdem in Übereinstimmung mit den *Artikeln* 23.(2), 31.(1), 34.(1) und 38.(1);
 - (b) den Generalsekretär zu wählen, seine Amtszeit zu erneuern, zu überprüfen und ihn abzurufen, je nachdem in Übereinstimmung mit *Artikel* 40.(1) (2) (3) bzw. (5).
- (2) Der Verwaltungsrat hat ferner die Aufgabe,
 - (a) aufgrund von Vorschlägen des Vorstands das Tätigkeitsprogramm und den Haushalt der Vereinigung für die Dreijahresperiode bis zur nächsten Generalversammlung und den Beitragssatz für jedes Jahr in dieser Periode festzulegen;
 - (b) den vom Schatzmeister im Namen des Vorstands vorgelegten Finanzbericht für die Dreijahresperiode seit der letzten Generalversammlung anzunehmen und den Schatzmeister auf Vorschlag des Kontrollrats zu entlasten.

Artikel 17. Zusammensetzung

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Hauptdelegierten jener Länder, in denen die Vereinigung mindestens ein Vollmitglied hat. Jedes dieser Länder hat einen Hauptdelegierten.

(2) Die Vollmitglieder eines Landes bestellen gemeinsam den Hauptdelegierten ihres Landes und entscheiden, wann dieser abgerufen ist. Sie können auch einen stellvertretenden Delegierten bestellen, der den Hauptdelegierten ersetzt, wenn dieser seine Amtspflichten nicht wahrnehmen kann, und dessen Amtsdauer festlegen.

Der Hauptdelegierte verständigt den Generalsekretär so bald wie möglich nach seinem Amtsantritt von seiner Bestellung und teilt ihm, sofern vorhanden, den Namen des stellvertretenden Delegierten mit.

(3) Zur Erfüllung der in Absatz (2) dieses Artikels beschriebenen Aufgaben können die Vollmitglieder eines Landes ein von ihnen gemeinsam festgelegtes Verfahren anwenden. Sie können jederzeit den Hauptdelegierten und den stellvertretenden Delegierten, die sie im Verwaltungsrat vertreten, ersetzen.

(4) Hauptdelegierte und stellvertretende Delegierte müssen ein Amt bei einem Vollmitglied innehaben.

(5) Legt der Hauptdelegierte eines Landes vor der Bestellung eines neuen Hauptdelegierten sein Amt nieder, so übernimmt der stellvertretende Delegierte, sofern vorhanden, das Amt des Hauptdelegierten, bis ein neuer Hauptdelegierter bestellt ist. In einem solchen Fall verständigt entweder der frühere Hauptdelegierte oder der stellvertretende Delegierte den Generalsekretär so bald wie möglich schriftlich.

(6) Falls ein stellvertretender Delegierter benannt wurde, hat er das Recht, an allen Tagungen des Verwaltungsrats teilzunehmen; er hat aber nur in Abwesenheit des Hauptdelegierten Stimmrecht.

(7) Jedes Vollmitglied und assoziierte Mitglied kann einen Vertreter im Verwaltungsrat ernennen. Dieser Vertreter hat kein Stimmrecht.

Artikel 18. Einberufung der Tagungen

(1) Der Präsident der Vereinigung beruft den Verwaltungsrat anlässlich jeder Generalversammlung ein.

- (2) Der Präsident beruft den Verwaltungsrat auch auf Beschluss des Vorstands oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Hauptdelegierten des Verwaltungsrats ein.
- (3) Der Vorstand bestimmt auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung Datum und Ort der Tagung des Verwaltungsrats und schlägt die Tagesordnung vor.
- (4) Im Falle einer gemäß Absatz (1) einberufenen Tagung des Verwaltungsrats teilt der Generalsekretär allen Hauptdelegierten und stellvertretenden Delegierten spätestens sechs Monate vor Beginn die vorläufige Tagesordnung, das Datum und den Ort der Tagung mit. Der Generalsekretär teilt diese Informationen im gleichen Zeitraum auch allen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern mit.
- (5) Im Falle einer gemäß Absatz (2) einberufenen Tagung des Verwaltungsrats teilt der Generalsekretär die in Absatz (4) beschriebenen Informationen spätestens zwei Monate vor Beginn der Tagung mit.

Artikel 19. Vorsitz und Durchführung der Tagungen

- (1) Der Präsident der Vereinigung hat auf den Tagungen des Verwaltungsrats den Vorsitz.
- (2) Der Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung für die Tagungen des Verwaltungsrats.

Der Verwaltungsrat kann die vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung abändern. Bevor ein Antrag auf Abänderung der Geschäftsordnung vom Verwaltungsrat erörtert oder ihm zur Entscheidung vorgelegt werden kann, muss er von mindestens zehn gemäß *Artikel 20* Absatz (1) oder (2) dieser Satzung stimmberechtigten Anwesenden unterstützt werden.

Artikel 20. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmzahl

Jeder Hauptdelegierte im Verwaltungsrat hat eine Stimme. Ist der Hauptdelegierte eines Landes auf einer Tagung des Verwaltungsrats abwesend, so hat, sofern vorhanden, der stellvertretende Delegierte dieses Landes auf dieser Tagung eine Stimme.

(2) Übertragung des Stimmrechts

Sind der Hauptdelegierte und auch der stellvertretende Delegierte eines Landes auf einer Tagung des Verwaltungsrats abwesend, so kann der Hauptdelegierte sein Stimmrecht jedem Amtsträger eines Vollmitglieds übertragen. Der Hauptdelegierte hat den Generalsekretär vor Beginn des Abstimmungsverfahrens schriftlich von dieser Übertragung zu verständigen unter Angabe des Namens der in seinem Namen stimmberechtigten Person.

Falls erforderlich, kann der stellvertretende Delegierte die vorstehend beschriebenen Aufgaben für den Hauptdelegierten erfüllen.

(3) Beschlussfähigkeit

- (a) Ein Beschluss des Verwaltungsrats ist nur dann gültig, wenn die im Zeitpunkt der Abstimmung anwesenden, gemäß Absatz (1) oder (2) dieses Artikels Stimmberechtigten mehr als die Hälfte der Stimmen aller Hauptdelegierten im Verwaltungsrat auf sich vereinigen;
- (b) Bei Beschlussunfähigkeit des Verwaltungsrats auf einer Verwaltungsratstagung kann der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung über jede Frage entscheiden, die unter *Artikel 16* fällt. In einem solchen Fall wird jedoch davon ausgegangen, dass ein Beschluss des Vorstands nur vorläufig ist und binnen eines Monats nach seiner Annahme vom Präsidenten der Vereinigung dem Verwaltungsrat zur endgültigen Genehmigung gemäß

Absatz (6) dieses Artikels vorgelegt werden muss. Wird der betreffende Beschluss nicht binnen sechs Monaten nach seiner Annahme durch den Vorstand vom Verwaltungsrat bestätigt, so ist er nichtig und gilt als nicht gefasst.

(4) Abstimmungsverfahren

Der Verwaltungsrat stimmt durch Handzeichen ab, es sei denn, dass eine Abstimmung durch Namensaufruf oder Stimmzettel vom Vorsitzenden beschlossen oder von mindestens zehn gemäß Absatz (1) oder (2) dieses Artikels stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.

(5) Beschlüsse

Ein Beschluss des Verwaltungsrats ist nur dann gültig, wenn er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen von anwesenden Personen erhält, die gemäß Absatz (1) oder (2) dieses Artikels stimmberechtigt sind.

(6) Schriftliche Abstimmung

- (a) Der Präsident der Vereinigung legt den Hauptdelegierten alle vom Vorstand gemäß Unterabsatz (3)(b) gefassten Beschlüsse zur schriftlichen Abstimmung vor;
- (b) In einem solchen Fall teilt der Präsident den Hauptdelegierten die sachdienlichen Tatsachen und die Frist für die Abstimmung schriftlich mit. Geht die Antwort eines Hauptdelegierten nicht binnen der vom Präsidenten gesetzten Frist ein, so wird davon ausgegangen, dass der Hauptdelegierte für den Vorstandsbeschluss gestimmt hat.

Artikel 21. Protokoll

- (1) Der Generalsekretär verfasst nach einer Tagung des Verwaltungsrats ein Protokoll, das die beratenen Fragen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt, und stellt es binnen drei Monaten allen Hauptdelegierten sowie allen anderen stimmberechtigten Teilnehmern an der Tagung zu.
- (2) Der Text des Protokolls gilt als endgültig, wenn keiner der Hauptdelegierten oder anderen stimmberechtigten Personen, die an der Tagung teilgenommen haben, binnen zwei Monaten nach seiner Absendung durch den Generalsekretär Abänderungen vorgeschlagen hat.
- (3) Werden binnen zwei Monaten Abänderungen vorgeschlagen, so entscheidet der Präsident der Vereinigung über den endgültigen Text des Protokolls.
- (4) Der Generalsekretär übermittelt den endgültigen Text des Protokolls allen Vollmitgliedern und assoziierten Mitgliedern, Hauptdelegierten und stellvertretenden Delegierten des Verwaltungsrats und den Mitgliedern des Vorstands.

KAPITEL 5 | DER VORSTAND

Artikel 22. Aufgaben

(1) Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan der Vereinigung. Er ist daher verantwortlich für:

- (a) die Ausarbeitung von Vorschlägen zu Händen des Verwaltungsrats betreffend Ablauf, Zeitplan und Richtlinien zur Abwicklung des Tätigkeitsprogramms, für den Haushalt und den Jahresbeitragsatz gemäß *Artikel 16.(2)(a)*;
- (b) die Aufstellung von Prioritäten für das Tätigkeitsprogramm;
- (c) die Überwachung und Beurteilung der erbrachten Leistungen und deren Vergleich mit dem vom Verwaltungsrat festgelegten Tätigkeitsprogramm und Haushalt;
- (d) die Vornahme erforderlicher Anpassungen des vom Verwaltungsrat festgelegten Tätigkeitsprogramms und des Haushalts;
- (e) den Erlass einer Finanzordnung gemäß *Artikel 54*;
- (f) den Erlass von weiteren Verwaltungsregelungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der ihm von dieser Satzung übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorstand hat die Aufgabe,

- (a) die Struktur der Kommissionen und deren Mandat zu bestimmen, damit er seine Aufgabe als Geschäftsführungsorgan der Vereinigung – insbesondere die in Absatz (1) aufgeführten Aufgaben – erfüllen kann;

- (b) für jede Kommission den Vorsitzenden und die Mitglieder zu bestellen.

Falls er dies für notwendig hält, ändert der Vorstand die Struktur der Kommissionen, ihr Mandat und ihre Zusammensetzung.

(3) Der Vorstand:

- (a) entscheidet über Anträge auf Aufnahme in die Vereinigung als Vollmitglied oder assoziiertes Mitglied gemäß *Artikel 7.(1)*;
- (b) entscheidet, unter welchen Bedingungen ein früheres Mitglied wiederaufgenommen oder das Ruhen einer Mitgliedschaft aufgehoben wird in Einklang mit *Artikel 8.(4)*;
- (c) erlässt, sofern erforderlich, weitere Vorschriften betreffend die Mitgliedschaft gemäß *Artikel 9*.

(4) Der Vorstand:

- (a) bestimmt Datum und Ort der Tagungen der Generalversammlung und des Verwaltungsrats und schlägt die Tagesordnung vor, in Einklang mit *Artikel 12.(2)* und *18.(3)*;
- (b) bestimmt Kandidaten für den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz an der Generalversammlung gemäß *Artikel 13.(2)*;
- (c) erlässt eine Geschäftsordnung für die Generalversammlung und die Tagungen des Verwaltungsrats gemäß *Artikel 13.(3)* und *19.(2)*.

(5) Der Vorstand:

- (a) wählt einen Nachfolger für jedes in *Artikel 23.(1)(d)* benannte Vorstandsmitglied, dessen Sitz zwischen Tagungen des Verwaltungsrats frei wird, in

Übereinstimmung mit *Artikel 23.(5)*. Diese Wahl berücksichtigt die Bestimmungen in *Artikel 24*;

- (b) wählt, falls erforderlich, ein Mitglied des Kontrollrats ad interim und bestellt einen neuen Vorsitzenden des Kontrollrats gemäß *Artikel 31.(2)*;
 - (c) wählt, falls erforderlich, einen Präsidenten ad interim gemäß *Artikel 34.(3)* und einen Schatzmeister ad interim gemäß *Artikel 38.(3)*;
 - (d) wählt den Vizepräsidenten der Vereinigung gemäß *Artikel 36.(1)* und, falls erforderlich, einen Nachfolger des Vizepräsidenten gemäß *Artikel 36.(3)*;
 - (e) bestätigt gegebenenfalls die Wahl eines Generalsekretärs ad interim durch den Präsidenten oder ernennt einen Generalsekretär ad interim gemäß *Artikel 40.(6)*.
- (6) Der Vorstand:
- (a) schafft die Struktur der Fachausschüsse, die zur Durchführung des vom Verwaltungsrat festgelegten Tätigkeitsprogramms erforderlich sind, und legt ihr Mandat fest, in Einklang mit *Artikel 47*;
 - (b) bestellt den Vorsitzenden jedes Fachausschusses gemäß *Artikel 48* und *49*.
- (7) Der Vorstand prüft Vorschläge zur Abänderung der Satzung gemäß *Artikel 55.(2)*.
- (8) Der Vorstand erfüllt in der Zeit zwischen den Generalversammlungen alle für die Leitung der Vereinigung erforderlichen Aufgaben, die durch diese Satzung nicht ausdrücklich einem anderen Organ oder Amtsträger der Vereinigung übertragen werden. Er unternimmt jede Tätigkeit, die er für notwendig hält, um die Beschlüsse der Generalversammlung und des Verwaltungsrats durchzuführen oder das in *Artikel 2* umschriebene Ziel zu fördern.
- Artikel 23. Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer*

- (1) Dem Vorstand gehören an:
 - (a) der Präsident der Vereinigung;
 - (b) der Schatzmeister;
 - (c) der Generalsekretär;
 - (d) Mitglieder aus den geographischen Regionen in Übereinstimmung mit *Artikel 24*.

- (2) Die in Unterabsatz (1)(d) erwähnten Vorstandsmitglieder werden vom Verwaltungsrat auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung unter Berücksichtigung von *Artikel 24* gewählt. Die Wahl findet auf der anlässlich der Generalversammlung einberufenen Tagung statt.

- (3) Die Amtsdauer des Vorstands beginnt mit dem Abschluss der Verwaltungsratstagung, auf der die Wahl stattfindet. Sie endet mit dem Abschluss der Verwaltungsratstagung, auf der die nächste Wahl stattfindet.

- (4) Mitglieder des Vorstands müssen ein Amt bei einem Vollmitglied der Vereinigung ausüben (mit Ausnahme des Generalsekretärs).

- (5) Übt ein in Unterabsatz (1)(d) dieses Artikels erwähntes Vorstandsmitglied nicht mehr ein Amt bei einem Vollmitglied aus, oder ist ein solches Vorstandsmitglied auf Dauer außerstande, seine Amtspflichten wahrzunehmen, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung unter Berücksichtigung von *Artikel 24* einen Nachfolger.

Artikel 24. Regionale Vertretung

- (1) Die geographischen Regionen der Vereinigung im Sinne dieses Artikels sind Afrika, Amerika, Asien/Pazifik und Europa.
- (2) Bei der Wahl der in *Artikel 23.(1)(d)* genannten Vorstandsmitglieder stellt der Verwaltungsrat sicher, dass jeder

geographischen Region die Zahl der Sitze entsprechend der Summe folgender Werte zugeteilt wird:

(a) fünf (5);

plus

(b) dem auf die nächste ganze Zahl gerundeten Betrag aus der Multiplikation von zwanzig (20) und dem Verhältnis zwischen

(i) der zur Berechnung der Beiträge aller Vollmitglieder in der betreffenden Region für das Kalenderjahr unmittelbar nach der Generalversammlung verwendeten Punktzahl gemäß der Finanzordnung, die nach *Artikel 54* verabschiedet wurde,

und

(ii) der Gesamtzahl der Beitragspunkte aller Vollmitglieder der Vereinigung für dieses Jahr;

plus

(c) dem auf die nächste ganze Zahl gerundeten Quotienten aus der Teilung der Zahl der Länder in der betreffenden Region mit mindestens einem Vollmitglied im Zeitpunkt der Berechnung der Summe der Beitragspunkte gemäß Unterabsatz (2)(b)(i) durch zwanzig (20).

(3) Haben die Vollmitglieder eines Landes Beitragspunkte, die zusammen die in der gemäß *Artikel 54* verabschiedeten Finanzordnung festgelegte Höchstzahl von Beitragspunkten erreichen, so ist diesen Mitgliedern aus der Sitzzuteilung für die geographische Region, der dieses Land angehört, mindestens ein Vorstandssitz zu sichern.

(4) Bei der Berechnung des in den Unterabsätzen (2)(b) bzw. (2)(c) dieses Artikels beschriebenen Betrags und Quotienten:

- (a) bleibt ein Bruch von einer Hälfte oder weniger außer acht;
- (b) gibt ein Bruchteil von mehr als einer Hälfte Anspruch auf einen zusätzlichen Sitz.

(5) Während jeder Dreijahresperiode unterrichtet der Präsident der Vereinigung die Vorstandsmitglieder und die Hauptdelegierten und stellvertretenden Delegierten des Verwaltungsrats über das Verfahren, auf das er sich für die Ausarbeitung des Vorschlags an den Verwaltungsrat betreffend Nominierungen für Vorstandsmitglieder aus den geographischen Regionen stützt. Dabei berücksichtigt der Präsident die Empfehlungen der Vollmitglieder in jeder Region und die Tatsache, dass es erwünscht ist, dass die Vorsitzenden der Fachausschüsse, soweit wie möglich, aus dem Kreis der Vorstandsmitglieder ausgewählt werden. Der Präsident hält Rücksprache mit den regionalen Koordinatoren jener Regionen, die in Einklang mit *Artikel 52* einen solchen Koordinator bezeichnet haben. Mit der Übermittlung des Vorschlags an den Verwaltungsrat erläutert der Präsident das den Wahlvorschlägen zugrundeliegende Verfahren und dessen Ergebnisse.

Artikel 25. Einberufung der Tagungen

- (1) Der Präsident der Vereinigung beruft den Vorstand mindestens einmal in jedem Kalenderjahr ein.
- (2) Der Präsident beruft den Vorstand auch auf Antrag von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder ein.
- (3) Der Präsident bestimmt Datum und Ort der Vorstandstagung und schlägt die Tagesordnung vor.
- (4) Der Generalsekretär teilt allen Vorstandsmitgliedern spätestens einen Monat vor Beginn die vorläufige Tagesordnung, das Datum und den Ort der Tagung mit.
- (5) Der Vorsitzende des Kontrollrats, die Vorsitzenden der gemäß *Artikel 47* eingesetzten Fachausschüsse, und der Vorsitzende des besonderen Ausschusses für die Prävention, die nicht

Vorstandsmitglieder sind, werden zu allen Vorstandstagen eingeladen.

(6) Der Präsident kann Vertreter internationaler Organisationen, mit denen die Vereinigung zusammenarbeitet, und andere Personen, deren Teilnahme den Beratungen förderlich sein könnte, zu den Vorstandstagen einladen.

Artikel 26. Vorsitz der Tagungen

Der Präsident der Vereinigung führt auf den Vorstandstagen den Vorsitz.

Artikel 27. Abstimmungen und Beschlussfähigkeit

(1) Stimmzahl

Jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Generalsekretärs, hat eine Stimme. Der Generalsekretär nimmt nicht an Abstimmungen teil.

(2) Übertragung des Stimmrechts

Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

(3) Beschlussfähigkeit

Ein Beschluss des Vorstands ist nur dann gültig, wenn im Zeitpunkt einer Abstimmung mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.

(4) Abstimmungsverfahren

Der Vorstand stimmt durch Handzeichen ab, es sei denn, dass eine Abstimmung durch Namensaufruf oder Stimmzettel vom Vorsitzenden beschlossen oder von mindestens zehn Vorstandsmitgliedern beantragt wird.

(5) Beschlüsse

Ein Beschluss des Vorstands ist abgesehen von der in *Artikel 9.(2)* vorgesehenen Regelung nur dann gültig, wenn ihm mehr als die Hälfte der Anwesenden, die stimmberechtigt sind und sich nicht der Stimme enthalten haben, zustimmen.

(6) Schriftliche Abstimmung

- (a) Nach der Beratung von weiteren Vorschriften betreffend die Mitgliedschaft gemäß *Artikel 9.(1)* durch den Vorstand kann der Präsident der Vereinigung die Vorschläge den Vorstandsmitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen.
- (b) In einem solchen Fall verständigt der Präsident die Vorstandsmitglieder schriftlich über den Sachverhalt und die Frist für die Stimmabgabe. Geht die Antwort eines Mitglieds nicht binnen der vom Präsidenten gesetzten Frist ein, so wird davon ausgegangen, dass das Mitglied für die vorgeschlagene Vorschrift gestimmt hat.

Artikel 28. Protokoll

(1) Der Generalsekretär verfasst nach einer Vorstandstagung ein Protokoll, das die beratenen Fragen und die gefassten Beschlüsse wiedergibt, und stellt es allen Vorstandsmitgliedern binnen drei Monaten zu.

(2) Der Text des Protokolls gilt als endgültig, wenn keines der Vorstandsmitglieder, die an der Tagung teilgenommen haben, binnen zwei Monaten nach seiner Absendung durch den Generalsekretär Abänderungen vorgeschlagen hat.

(3) Werden binnen zwei Monaten Abänderungen vorgeschlagen, so entscheidet der Präsident der Vereinigung über den endgültigen Text des Protokolls.

(4) Der Generalsekretär übermittelt den endgültigen Text des Protokolls an alle Vorstandsmitglieder und an die Hauptdelegierten des Verwaltungsrats.

KAPITEL 6 | DER KONTROLLRAT

Artikel 29. **Aufgaben**

Der Kontrollrat:

- (1) prüft am Ende jedes Rechnungsjahres die Rechnungslegung der Vereinigung für dieses Jahr wie auch den Jahresbericht und den Jahresabschluss, die der Schatzmeister dem Vorstand gemäß *Artikel 37.(3)* vorlegt. Er stellt fest, ob alle finanziellen Transaktionen in Übereinstimmung mit der gemäß *Artikel 54* verabschiedeten Finanzordnung und gegebenenfalls weiteren, gemäß *Artikel 22.(1)(f)* erlassenen Verwaltungsregelungen vorgenommen worden sind. Der Kontrollrat unterbreitet dem Vorstand einen Bericht über seine Feststellungen und legt Bemerkungen und Empfehlungen vor, die er für notwendig hält;
- (2) unterbreitet dem Verwaltungsrat auf der anlässlich jeder Generalversammlung einberufenen Tagung einen Bericht über die Periode seit der vorangegangenen Tagung des Verwaltungsrats. Gegebenenfalls schlägt der Kontrollrat dem Verwaltungsrat vor, den Schatzmeister gemäß *Artikel 16.(2)(b)* zu entlasten.

Artikel 30. **Zusammensetzung**

Der Kontrollrat besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Stellvertreter. Der Stellvertreter wird nur dann tätig, wenn ein ordentliches Mitglied vorübergehend an der Ausübung seines Amtes verhindert ist.

Artikel 31. **Wahl**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt die Mitglieder des Kontrollrats gemäß Kapitel 11 und 12. Er bestellt eines der ordentlichen Mitglieder zum Vorsitzenden des Rats.
- (2) Wird die Stelle eines Mitglieds des Kontrollrats zwischen zwei Tagungen des Verwaltungsrats frei oder ist ein Mitglied des

Kontrollrats aus irgendeinem Grund auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung ein Mitglied des Kontrollrats ad interim, das die Aufgaben des ausgeschiedenen bzw. verhinderten Mitglieds bis zum Abschluss der nächsten anlässlich einer Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats übernimmt. Falls erforderlich, bestellt der Vorstand eines der ordentlichen Mitglieder zum neuen Vorsitzenden des Kontrollrats.

Artikel 32. Abstimmungen

- (1) Ein Beschluss des Kontrollrats ist nur dann gültig, wenn ihm mindestens zwei der drei Mitglieder des Rats zustimmen.
- (2) Ist der Beschluss des Kontrollrats nicht einstimmig, so legt der Vorsitzende einen Mehrheits- und einen Minderheitsbericht vor.

KAPITEL 7 | DER PRÄSIDENT

Artikel 33. **Aufgaben**

- (1) Der Präsident der Vereinigung:
 - (a) vertritt die Vereinigung;
 - (b) beruft die Tagungen der Organe der Vereinigung gemäß *Artikel 12.(1), 18.(1) und (2) und 25.(1) und (2)* ein;
 - (c) führt auf den Tagungen der Organe der Vereinigung gemäß *Artikel 13.(1), 19.(1) und 26* den Vorsitz;
 - (d) bestimmt Ort und Datum der Vorstandstagungen und schlägt jeweils die Tagesordnung vor, in Übereinstimmung mit *Artikel 25.(3)*;
 - (e) vertritt die Vereinigung gegenüber dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes und gegenüber den Leitern anderer internationaler Organisationen;
 - (f) erfüllt alle anderen Aufgaben, die seinem Amt durch die Satzung oder den Vorstand übertragen werden.

- (2) Der Präsident kann jede Aufgabe seines Amtes an den Vizepräsidenten der Vereinigung oder, falls dieser nicht zur Verfügung steht, an den Schatzmeister, ein Vorstandsmitglied, einen Hauptdelegierten des Verwaltungsrats, den Vorsitzenden eines Fachausschusses oder, falls dies angebracht ist, an den Generalsekretär übertragen.

Artikel 34. **Wahl**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten der Vereinigung

gemäß Kapitel 11 und 12.

(2) Ist der Präsident vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so vertritt ihn der Vizepräsident der Vereinigung, bis er seine Aufgaben wieder übernehmen kann.

(3) Wird das Amt des Präsidenten zwischen Tagungen des Verwaltungsrats frei oder ist der Präsident aus irgendeinem Grund auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so übernimmt der Vizepräsident alle Aufgaben des Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten anlässlich einer Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats. Ist der Vizepräsident nicht verfügbar oder auf Dauer außerstande, die Aufgaben des Präsidenten wahrzunehmen, so wählt der Vorstand einen Präsidenten ad interim, der alle Aufgaben des Präsidenten bis zum Abschluss der nächsten Tagung des Verwaltungsrats übernimmt.

KAPITEL 8 | DER VIZEPRÄSIDENT

Artikel 35. Aufgaben

Der Vizepräsident der Vereinigung:

- (1) erfüllt, soweit erforderlich, die Aufgaben des Präsidenten in Zeiten, in denen dieser vorübergehend nicht in der Lage ist, diese Aufgaben wahrzunehmen, oder wenn er dazu vom Präsidenten aufgefordert wurde;
- (2) übernimmt bis zum Abschluss der nächsten anlässlich einer Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats alle Aufgaben des Präsidenten, wenn das Amt des Präsidenten vorzeitig frei wird oder wenn der Präsident auf Dauer außerstande ist, seine Aufgaben wahrzunehmen.

Artikel 36. Wahl und Amtsdauer

- (1) Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung den Vizepräsidenten aus dem Kreise seiner Mitglieder. Die Amtsdauer des Vizepräsidenten beginnt mit der Wahl und endet mit dem Abschluss der nächsten anlässlich einer Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats.
- (2) Ist der Vizepräsident vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, als Vizepräsident zu wirken, bis dieser seine Aufgaben wieder übernehmen kann.
- (3) Ist der Vizepräsident nicht mehr Vorstandsmitglied oder wird aus irgendeinem anderen Grund das Amt des Vizepräsidenten frei oder ist der Vizepräsident auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten einen neuen Vizepräsidenten.

KAPITEL 9 | DER SCHATZMEISTER

Artikel 37. Aufgaben

Der Schatzmeister:

- (1) unterbreitet dem Vorstand alle drei Jahre einen Haushaltsvoranschlag für die folgende Dreijahresperiode und falls erforderlich alljährlich einen Vorschlag über etwaige Anpassungen, die in dem vom Verwaltungsrat genehmigten Haushalt vorzunehmen sind;
- (2) beaufsichtigt das Finanzgebaren der Vereinigung, einschließlich Ausgaben, Anlagen und Beitragserhebung;
- (3) unterbreitet dem Vorstand alljährlich eine Aufstellung der Einnahmen und Ausgaben der Vereinigung im vorangegangenen Rechnungsjahr und die Bilanz zum Ende des Rechnungsjahres;
- (4) unterbreitet dem Verwaltungsrat anlässlich seiner im Rahmen einer Generalversammlung stattfindenden Tagung einen Bericht über die finanzielle Lage der Vereinigung in der seit der letzten Tagung des Verwaltungsrats vergangenen Periode;
- (5) erfüllt alle anderen Aufgaben, die ihm durch diese Satzung, die Finanzordnung oder den Vorstand übertragen werden.

Artikel 38. Wahl

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Schatzmeister gemäß Kapitel 11 und 12.
- (2) Ist der Schatzmeister vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so kann der Präsident ein anderes Vorstandsmitglied beauftragen, als Schatzmeister zu wirken, bis dieser seine Aufgaben wieder übernehmen kann.

(3) Wird das Amt des Schatzmeisters zwischen zwei Tagungen des Verwaltungsrats frei oder ist der Schatzmeister aus irgendeinem Grund auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wählt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung einen Schatzmeister ad interim, der alle Aufgaben des Schatzmeisters bis zum Abschluss der nächsten anlässlich einer Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats übernimmt.

KAPITEL 10 | DER GENERALSEKRETÄR

Artikel 39. Aufgaben

Der Generalsekretär:

- (1) organisiert und leitet die gesamte Tätigkeit der Vereinigung und insbesondere das Generalsekretariat und stellt dabei sicher, dass
 - (a) die Beschlüsse der Organe und Amtsträger der Vereinigung durchgeführt werden;
 - (b) die personellen und finanziellen Mittel der Vereinigung wirtschaftlich und effizient für die Durchführung des Tätigkeitsprogramms und im Einklang mit dem genehmigten Haushalt eingesetzt werden;
- (2) unterrichtet den Präsidenten der Vereinigung und den Schatzmeister über die im Zusammenhang mit dem Wirken der Vereinigung und der Arbeit des Generalsekretariats stehenden Fragen, über die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterrichtet sein müssen;
- (3) stellt die Mitarbeiter des Sekretariats der Vereinigung ein und beendet ihre Beschäftigung, wobei er erforderlichenfalls auf die in der Vereinbarung zwischen dem Präsidenten der Vereinigung als Vertreter des Vorstands und dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes festgelegten Bedingungen Bedacht nimmt;
- (4) erfüllt alle anderen Aufgaben, die ihm durch diese Satzung oder den Vorstand übertragen werden.

*Artikel 40. Wahl, Amtszeit und Bestellung**

- (1) Der Verwaltungsrat wählt den Generalsekretär gemäß Kapitel 12.
- (2) Eine Amtszeit des Generalsekretärs dauert sechs Jahre. Die Zahl der Amtszeiten ist nicht begrenzt.
- (3) Vor Ende der laufenden Amtszeit befindet der Verwaltungsrat über die Erneuerung der Amtszeit des Generalsekretärs.
- (4) Nach der Wahl oder Erneuerung der Amtszeit des Generalsekretärs berät sich der Präsident der Vereinigung als Vertreter des Verwaltungsrats mit dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes über die Bestellung der gewählten Person und die Bedingungen ihrer Bestellung.
- (5) Der Verwaltungsrat kann die Amtszeit des Generalsekretärs jederzeit überprüfen, falls er dies für notwendig hält. Wenn der Verwaltungsrat aufgrund einer solchen Überprüfung zum Schluss kommt, dass begründeter Anlass für die Beendigung der Amtszeit eines amtierenden Generalsekretärs besteht, so berät sich der Präsident der Vereinigung als Vertreter des Verwaltungsrats mit dem Generaldirektor des Internationalen Arbeitsamtes, um diesen Beschluss durchzuführen.
- (6) Ist der Generalsekretär vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so beauftragt er nach Rücksprache mit dem Präsidenten der Vereinigung einen Mitarbeiter des Sekretariats, als Generalsekretär zu wirken, bis er seine Aufgaben wieder selbst übernehmen kann. Kann der Generalsekretär infolge außergewöhnlicher Umstände diesen Auftrag nicht vornehmen, so nimmt ihn der Präsident der Vereinigung vor.
- (7) Wird das Amt des Generalsekretärs frei oder ist der Generalsekretär aus irgendeinem Grund auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so ernennt der Präsident der Vereinigung nach Rücksprache mit dem Generaldirektor des Internationalen

Arbeitsamtes und dem Schatzmeister einen Generalsekretär ad interim, der alle Aufgaben des Generalsekretärs bis zur nächsten Vorstandstagung übernimmt. Der Präsident verständigt die Vorstandsmitglieder und die Hauptdelegierten des Verwaltungsrats unverzüglich schriftlich von dieser Ernennung.

(8) Auf der ersten Vorstandstagung nach der Ernennung eines Generalsekretärs ad interim wird der Vorstand aufgefordert, diese Ernennung durch den Präsidenten zu bestätigen. Bestätigt der Vorstand die Ernennung, so erfüllt der Generalsekretär ad interim weiterhin alle Aufgaben des Generalsekretärs bis zur Wahl eines neuen Generalsekretärs auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats. Bestätigt der Vorstand die Ernennung nicht, so ernennt er selbst einen Generalsekretär ad interim, der alle Aufgaben des Generalsekretärs bis zur Wahl eines neuen Generalsekretärs auf der nächsten Tagung des Verwaltungsrats wahrnimmt.

*Der auf der 32. Generalversammlung am 15. November 2016 geänderte Text gilt ab der Wahl des nächsten Generalsekretärs der IVSS.

KAPITEL 11 | GEMEINSAME BESTIMMUNGEN FÜR DIE ÄMTER DES PRÄSIDENTEN UND DES SCHATZMEISTERS SOWIE DIE MITGLIEDER DES KONTROLLRATS

Artikel 41. **Wahl und Amtsdauer**

(1) Der Verwaltungsrat wählt den Präsidenten der Vereinigung, den Schatzmeister und die Mitglieder des Kontrollrats auf der anlässlich der Generalversammlung einberufenen Tagung.

(2) Die Amtsdauer des Präsidenten, des Schatzmeisters und der Mitglieder des Kontrollrats beginnt mit dem Abschluss der Verwaltungsratsagung, auf der die Wahlen stattfinden. Sie endet mit dem Abschluss der Verwaltungsratsagung, auf der die nächsten Wahlen stattfinden.

(3) Präsident, Schatzmeister oder Mitglieder des Kontrollrats (mit Ausnahme des stellvertretenden Mitglieds des Kontrollrats) können einmal wiedergewählt werden. Unter den in *Artikel 44.(4)* erwähnten außerordentlichen Umständen können diese Personen ein zweites Mal wiedergewählt werden.

Die Zahl der Amtszeiten eines stellvertretendes Mitglied des Kontrollrats ist nicht begrenzt.

Artikel 42. **Wahlvoraussetzungen**

(1) Jeder Bewerber für das Amt des Präsidenten der Vereinigung, des Schatzmeisters oder als Mitglied des Kontrollrats muss ein Amt bei einem Vollmitglied ausüben.

(2) Übt der Präsident, der Schatzmeister oder ein Mitglied des Kontrollrats nicht mehr ein Amt bei einem Vollmitglied aus, so kann diese Person auch nicht mehr ein Amt in der Vereinigung bekleiden, und der Vorstand wählt einen Nachfolger ad interim, je nachdem gemäß *Artikel 31.(2)*, *34.(3)* oder *38.(3)*.

KAPITEL 12 | WAHLEN

Artikel 43. **Nominierungskommission**

- (1) Der Vorstand setzt auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung eine aus mindestens fünf seiner Mitglieder bestehende Nominierungskommission ein.
- (2) Diese Kommission:
 - (a) prüft die Qualifikationen der Personen, die sich gemäß *Artikel 44* bzw. *45* für die Ämter des Präsidenten, des Schatzmeisters, als Mitglied des Kontrollrats oder für das Amt des Generalsekretärs bewerben;
 - (b) erstellt für jeden Bewerber einen Bericht zu Händen des Vorstands, der den Bericht prüft und zusammen mit den ihm wichtig scheinenden Bemerkungen und Empfehlungen an den Verwaltungsrat weiterleitet;
 - (c) erfüllt jede andere Aufgabe, die ihr durch diese Satzung oder den Vorstand übertragen wird.
- (3) Die Nominierungskommission wählt ihren Vorsitzenden aus dem Kreise ihrer Mitglieder. Sie legt ihre Geschäftsordnung selbst fest.

Artikel 44. **Verfahren für die Einholung von Bewerbungen für die Ämter des Präsidenten der Vereinigung, des Schatzmeisters und für Mitglieder des Kontrollrats**

- (1) Spätestens acht Monate vor der Verwaltungsratsagung, auf der die Wahlen stattfinden, aber auf jeden Fall spätestens drei Monate vor der in Absatz (2) dieses Artikels gesetzten Frist zur Einreichung von Bewerbungen lädt der Generalsekretär alle Vollmitglieder schriftlich zur Abgabe von Bewerbungen ein.

(2) Alle Bewerbungen müssen spätestens fünf Monate vor der Verwaltungsrats tagung, auf der die Wahl stattfindet, beim Generalsekretär eingereicht werden. Der Vorstand kann auf Empfehlung der Nominierungskommission eine frühere Frist für die Abgabe von Bewerbungen ansetzen, unter Berücksichtigung der in diesem Kapitel festgelegten Verfahren.

(3) Alle Bewerbungen werden entweder von einem Vollmitglied oder vom Bewerber selbst eingereicht. Die Bewerbung muss von Vollmitgliedern aus mindestens zwei Ländern unterstützt werden.

(4) Liegen im Zeitpunkt der Wahl für eines der oben genannten Ämter keine Bewerbungen vor, die den Voraussetzungen von *Artikel 42.(1)* und dieses Artikels genügen, so schlägt der Vorstand soweit möglich auf Empfehlung der Nominierungskommission dem Verwaltungsrat geeignete Maßnahmen vor, um das betreffende Amt entweder vorübergehend oder auf Dauer zu besetzen, darunter erforderlichenfalls eine zweite Wiederwahl des bisherigen Inhabers.

Artikel 45. Verfahren für die Einreichung von Bewerbungen für das Amt des Generalsekretärs

(1) Spätestens sechs Monate vor der Tagung des Verwaltungsrats, auf der die Wahl stattfindet, und auf jeden Fall spätestens drei Monate vor der in Absatz (2) dieses Artikels angegebenen Frist, lädt der Präsident der Vereinigung schriftlich zur Abgabe von Bewerbungen ein. Diese Einladung ergeht an alle Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder wie auch an jede andere vom Präsidenten bezeichnete Person oder Organisation.

(2) Alle Bewerbungen müssen spätestens drei Monate vor der Tagung des Verwaltungsrats, auf der die Wahl stattfindet, beim Präsidenten eingereicht werden. Der Vorstand kann auf Empfehlung der Nominierungskommission eine frühere Frist für die Abgabe von Bewerbungen ansetzen, unter Berücksichtigung der in diesem Kapitel festgelegten Verfahren.

(3) *Artikel 44.*(3) gilt auch für Bewerbungen für das Amt des Generalsekretärs.

Artikel 46. **Wahlverfahren**

(1) Damit ein Bewerber für das Amt des Präsidenten, des Schatzmeisters, als Mitglied des Kontrollrats oder für das Amt des Generalsekretärs gewählt werden kann, muss er mehr als die Hälfte der gültigen abgegebenen Stimmen von anwesenden Personen erhalten, die gemäß *Artikel 20* Absatz (1) oder (2) stimmberechtigt sind.

(2) Stehen mehr als zwei Bewerber zur Wahl und erhält kein Bewerber die im vorangegangenen Absatz angegebene Stimmenzahl, so wird die Bewerbung des Kandidaten mit der geringsten Stimmenzahl zurückgezogen und es findet eine neue Abstimmung statt. Dieses Verfahren wird wiederholt, bis ein Bewerber die erforderliche Stimmenzahl erhält.

KAPITEL 13 | ORGANISATION DER TÄTIGKEITEN DER VEREINIGUNG

Artikel 47. **Einsetzung von Fachausschüssen**

Der Vorstand beschließt die Anzahl und die Struktur der Fachausschüsse, die zur Durchführung des vom Verwaltungsrat gemäß *Artikel 16.(2)(a)* festgelegten Tätigkeitsprogramms erforderlich sind, und legt für jeden Ausschuss das Mandat fest. Falls er es für notwendig hält, kann er die Struktur und die Anzahl der Fachausschüsse und ihre Mandate jederzeit ändern.

Artikel 48. **Bestellung der Vorsitzenden der Fachausschüsse**

- (1) Der Vorstand bestellt auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung die Vorsitzenden der Fachausschüsse.
- (2) Zum Vorsitzenden eines Fachausschusses kann nur bestellt werden, wer ein Amt bei einem Vollmitglied oder assoziierten Mitglied der Vereinigung ausübt.
- (3) Die wichtigste Voraussetzung für den Vorsitzenden eines Fachausschusses ist seine persönliche Sachkenntnis auf dem Gebiet, für das der Fachausschuss zuständig ist. Die Vorsitzenden der Fachausschüsse sollten, soweit möglich, aus dem Kreise der Vorstandsmitglieder ausgewählt werden.
- (4) Spätestens acht Monate vor jeder Tagung der Generalversammlung lädt der Generalsekretär zur Abgabe von Bewerbungen für den Vorsitz der Fachausschüsse ein. Diese Einladung ergeht an alle Vollmitglieder und assoziierten Mitglieder.

Artikel 49. Amtsdauer der Vorsitzenden der Fachausschüsse

(1) Die Amtsdauer der Vorsitzenden der Fachausschüsse beginnt mit ihrer Bestellung durch den Vorstand. Sie endet mit dem Abschluss der nächsten, anlässlich der Generalversammlung einberufenen Tagung des Verwaltungsrats.

(2) Ist der Vorsitzende eines Fachausschusses nicht verfügbar oder vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben wahrzunehmen, so wirkt der stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, falls vorhanden, als Vorsitzender, bis dieser seine Aufgaben wieder aufnehmen kann. Ist kein stellvertretender Vorsitzender vorhanden, so bestellt der Präsident der Vereinigung einen Vorsitzenden ad interim bis der vom Vorstand bestellte Vorsitzende seine Aufgaben wieder übernehmen kann.

(3) Übt der Vorsitzende eines Fachausschusses nicht mehr ein Amt bei einem Vollmitglied oder assoziierten Mitglied der Vereinigung aus, oder ist er aus irgendeinem Grund auf Dauer außerstande, seine Aufgaben wahrzunehmen, so bestellt der Vorstand auf Vorschlag des Präsidenten der Vereinigung einen Nachfolger.

Artikel 50. Weitere Funktionsträger und Mitglieder der Fachausschüsse

Der Vorsitzende eines Fachausschusses kann für seinen Ausschuss weitere stellvertretende Vorsitzende sowie andere Funktionsträger oder Mitglieder bestellen, soweit er dies für notwendig hält und dies mit dem vom Vorstand gemäß *Artikel 47* genehmigten Mandat des Fachausschusses vereinbar ist.

Artikel 51. Präventionstätigkeiten

(1) Die Vereinigung stellt im Präventionsbereich ein besonderes Tätigkeitsprogramm auf.

(2) Die Tätigkeiten im Präventionsbereich werden durch internationale Sektionen und andere ähnliche Gremien durchgeführt, deren Schaffung, Auflösung, Sitz und Mandat vom Vorstand in einer entsprechenden Geschäftsordnung festgelegt werden.

(3) Die Tätigkeiten im Präventionsbereich werden durch einen besonderen Ausschuss für Prävention geleitet, dessen Mitglieder von den internationalen Sektionen und anderen ähnlichen Gremien, wie in Absatz (2) dieses Artikels erwähnt, gewählt werden. Die Geschäftsordnung dieses besonderen Ausschusses wird vom Vorstand verabschiedet.

(4) Der besondere Ausschuss für Prävention wählt seinen Vorsitzenden selbst. Dieser wird zu allen Vorstandstagungen eingeladen.

Artikel 52. Regionale Koordinatoren

(1) Die Vollmitglieder einer Region können beschließen, ein Vorstandsmitglied aus ihrer Region zum regionalen Koordinator zu bestellen.

(2) Zur Bestellung ihres regionalen Koordinators und zur Bestimmung seines Mandats vereinbaren die Vollmitglieder einer Region das Verfahren selbst.

(3) Der regionale Koordinator ist:

- (a) vom Präsidenten der Vereinigung bei der Nominierung von Vorstandsmitgliedern der jeweiligen Region anzuhören;
- (b) an der Planung der Tätigkeiten der Vereinigung in der Region zu beteiligen;
- (c) für die Erfüllung aller anderen Aufgaben zuständig, die ihm die Mitglieder aus der Region übertragen.

KAPITEL 14 | FINANZEN

Artikel 53. **Beiträge und sonstige Einnahmequellen**

- (1) Die von der Vereinigung benötigten finanziellen Mittel werden durch Jahresbeiträge der Mitglieder und sonstige vom Verwaltungsrat oder Vorstand genehmigte Einnahmen bestritten.
- (2) Der Jahresbeitrag jedes Vollmitglieds beruht auf einem Punktsystem, das unter anderem der Zahl der von dem Mitglied abgedeckten Personen entspricht. Die Methode zur Bestimmung der Punkte jedes Mitglieds wird in der gemäß *Artikel 54* genehmigten Finanzordnung festgelegt.
- (3) Der Jahresbeitrag jedes assoziierten Mitglieds wird vom Verwaltungsrat festgesetzt, vorbehaltlich der Finanzordnung.

Artikel 54. **Finanzordnung**

Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung, die für das Finanzgebaren der Vereinigung maßgebend ist. Festgelegt werden in dieser Ordnung:

- (1) die Daten für Beginn und Ende des Rechnungsjahres der Vereinigung;
- (2) die Methode, nach der die in *Artikel 53.(2)* genannten Beitragspunkte bestimmt werden;
- (3) die Methode, nach der die Jahresbeiträge der Vollmitglieder gestützt auf die Beitragspunkte berechnet werden. Diese Methode legt die Mindestzahl der Beitragspunkte für ein Vollmitglied und die Höchstzahl der Punkte für alle Vollmitglieder eines Landes zusammen fest;

(4) das Verfahren, das den wirksamen und wirtschaftlichen Einsatz der Mittel der Vereinigung und die volle Beachtung der Grundsätze von Redlichkeit und Verantwortlichkeit bei der Verwendung dieser Mittel sicherstellt;

(5) jede andere Frage betreffend das Finanzgebaren der Vereinigung, die in Übereinstimmung mit dieser Satzung ist und nach Meinung des Vorstands geregelt werden muss.

KAPITEL 15 | ABÄNDERUNG DER SATZUNG

Artikel 55. Abänderung der Satzung

- (1) Die Generalversammlung ist alleine zuständig für die Abänderung der Satzung.
- (2) Alle Vorschläge zur Abänderung der Satzung sind vom Vorstand zu prüfen, bevor sie der Generalversammlung vorgelegt werden. Jeder Abänderungsantrag ist spätestens zwei Monate vor der Vorstandstagung schriftlich an den Generalsekretär zu richten.
- (3) Der Generalsekretär leitet jeden Abänderungsantrag zusammen mit den dem Vorstand notwendig erscheinenden Bemerkungen und Empfehlungen zur Beschlussfassung an die Generalversammlung weiter.

Hat der Vorstand den Abänderungsantrag nicht angenommen, so muss dieser von mindestens zehn Vollmitgliedern aus mindestens fünf Ländern unterstützt werden, bevor er der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden kann. In einem solchen Fall haben die Vollmitglieder, die den Antrag unterstützen, den Generalsekretär spätestens einen Monat vor Beginn der Generalversammlung, auf der der Abänderungsantrag beraten wird, entsprechend schriftlich zu verständigen.

- (4) Ein Beschluss der Generalversammlung über die Abänderung der Satzung ist nur dann gültig, wenn er mehr als drei Viertel der gültigen abgegebenen Stimmen von anwesenden Delegierten erhält, die gemäß *Artikel 14* Absatz (2) oder (3) stimmberechtigt sind.

KAPITEL 16 | AUFLÖSUNG DER VEREINIGUNG

Artikel 56. Auflösung der Vereinigung

- (1) Die Generalversammlung ist alleine zuständig, die Auflösung der Vereinigung zu beschließen und, wenn eine solche Entscheidung getroffen wurde, das zu befolgende Liquidationsverfahren festzulegen und die Einrichtung zu bestimmen, an die die verfügbaren Vermögenswerte überwiesen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Vereinigung gehen die verfügbaren Vermögenswerte vollständig auf eine Einrichtung über, die ein vergleichbares Ziel von öffentlichem Interesse verfolgt wie die Vereinigung und in Genf steuerbefreit ist. Die Fondsmittel können in keinem Falle an die Mitgliedsinstitutionen zurücküberwiesen bzw. in irgendeiner Weise vollständig oder teilweise zu deren Nutzen verwendet werden.
- (3) Für Beschlüsse über die Auflösung und Liquidation der Vereinigung gilt *Artikel 55.(4)*.

KAPITEL 17 | SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 57. **Schlussbestimmungen**

Diese auf der 32. Generalversammlung am 15. November 2016 in Panama-Stadt angenommene Satzung tritt am selben Tag in Kraft.

Sie ersetzt die vorher geltende Satzung. Ergeben sich durch die verschiedenen sprachlichen Fassungen dieser Satzung unterschiedliche Auslegungen, so ist der französische Text maßgebend.

4 route des Morillons
Case postale 1
CH-1211 Genf 22

T: +41 22 799 66 17
F: +41 22 799 85 09
E: issa@ilo.org | www.issa.int